

**2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang „Molekulare Biotechnologie“
vom 18.01.2017**

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. §§ 34 und 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Biotechnologie“ wird wie folgt geändert:

1. Austausch von Modulen

			Änderungen			
lfd Nr.		Modulname	Modulcode	ECTS-Punkte	SWS/ Semester	Prüfung
1	alt	Toxikologie	106030	5	4	PK120 PB
	neu	Toxikologie	258100	5	4	PK120
2	alt	Biologische Sicherheit/ Bioethik	146050	5	4	PK120 PB
	neu	Biologische Sicherheit/ Bioethik	258150	5	4	PK120
3	alt	Zellkulturtechnik	144450	5	4	PK120 PL
	neu	Zellkulturtechnik	258200	5	4	PK120
4	alt	Gentechnik	144500	5	4	PK120 PL
	neu	Gentechnik	258250	5	4	PK120 VL
5	alt	Biochemie II	216150	5	5	PK120 PL
	neu	Biochemie II	258350	5	5	PK120
6	alt	Bioreaktionstechnik/ Bioreaktoren	144750	5	5	PK120 PL
	neu	Bioreaktionstechnik/ Bioreaktoren	257900	5	5	PK120 VL

			Änderungen			
lfd Nr.		Modulname	Modulcode	ECTS-Punkte	SWS/ Semester	Prüfung
7	alt	Angewandte Mikrobiologie/ Upstream Processing	219850	5	5	PK120 PL
	neu	Angewandte Mikrobiologie/ Upstream Processing	257950	5	5	PK120 VL
8	alt	Downstream Processing	145650	5	4	PK120 PL
	neu	Downstream Processing	258000	5	4	VL, PM30
9	alt	Immuntechnik	145750	5	4	PM30 PL
	neu	Immuntechnik	258300	5	4	PL
10	alt	Spezielle Aspekte der Physikalischen Chemie	212150	5	4	VT, PL PK120
	neu	Spezielle Aspekte der Physikalischen Chemie	249300	5	4	VT PL

- Das Modul **Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen für Life Science (218550)** wird gestrichen.
- Das Modul **Englisch für Naturwissenschaften (213500)** findet nicht mehr im 3. Semester, sondern im 1. Semester statt.
- Das Wahlmodul **Fremdsprachen I (rezeptive Sprachtätigkeiten) (106900)** entfällt.
- Im 3. Semester wird ein Wahlpflichtbereich mit Modulen des **Zentrums für fakultätsübergreifende Lehre (ZfL)** zu fachübergreifenden Kompetenzen eingerichtet. Belegt werden muss eines der folgenden Module:

lfd. Nr.	Modulname	Modulcode	ECTS-Punkte	SWS	Prüfung
1	Aktive Kommunikation	254450	5	5	VB PM
2	Wissenschaftliches Arbeiten in der digitalen Welt	254900	5	4	PO
3	Innovation und Projekt	254950	5	5	VB PO
4	Selbstmanagement u. Teamentwicklung	255000	5	5	VB PO
5	Das Oberlausitzer Umgebendehaus	255050	5	5	VT PO

6	Kreativ und sozial kompetent werden	255400	5	6	VT PO
7	Werte und Kultur	255450	5	5	VT PK45
8	Mensch, Geschichte, Technik	255500	5	5	VT PK45
9	Mensch und Gesellschaft	255550	5	5	VT PB
10	Ringvorlesungsreihe und Seminar zu Themen der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit	255350	5	4	PB
11	Englisch C1	254000	5	4	VK PK90
12	Englisch für Sozialwissenschaften	254200	5	4	PK120
13	Englisch B1/B2 (Auffrischkurs)	253950	5	4	PK120
14	Business English B2	254050	5	4	PK120
15	Englisch für Ingenieure	254550	5	4	PK120
16	Deutsch als Fremdsprache B2/C1	253200	5	4	PK135
17	Russisch A1	253250	5	4	PK80
18	Russisch A2	253300	5	4	VK PM20
19	Tschechisch A1	253350	5	4	PK80

20	Tschechisch A2	253400	5	4	VK PM20
21	Polnisch A1	253450	5	4	PK80
22	Polnisch A2	253500	5	4	VK PM20
23	Italienisch A1	253550	5	4	PK80
24	Italienisch A2	253600	5	4	VK PM20
25	Italienisch B1	255150	5	4	PK105
26	Spanisch A1	253650	5	4	PK80
27	Spanisch A2	253700	5	4	VK PM20
28	Spanisch B1	253750	5	4	PK105
29	Französisch A1	253800	5	4	PK80
30	Französisch A2	253850	5	4	VK PM20
31	Französisch B1	253900	5	4	PK105

6. Die Studierenden erhalten im 4. Semester die Möglichkeit, durch Auswahl eines aus vier Wahlpflichtmodulen Schwerpunkte zu setzen. Das Modul Spezielle Aspekte der Physikalischen Chemie (249300) wird dazu vom Pflichtbereich in den Wahlpflichtbereich verlagert, und es werden drei zusätzliche Module angeboten.

Lfd. Nr.	Modulname	Modulcode	ECTS-Punkte	SWS	Prüfung
1	Spezielle Aspekte der Physikalischen Chemie	249300	5	4	VT PL
2	Bioorganische Chemie I	149000	5	4	PM45
3	Funktionsmorphologie und Systematik	219100	5	4	VL PK120
4	Grundlagen des Rechts und Umweltrechts	218800	5	4	PK120

7. § 6 Absatz 3 wird folgendermaßen angepasst und um einen Absatz 5 ergänzt:

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn geistiges Eigentum Anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt oder verfälscht wiedergegeben wird (Plagiat). Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfling durch den Prüfungsausschuss der Fakultät von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen.

(5) Insbesondere schriftliche Prüfungsleistungen können mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen hin überprüft werden. Hierzu kann die Abgabe einer elektronischen Version der Arbeit verlangt werden. Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende zusammen mit der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

8. § 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen, Modulen und ECTS-Punkten wird komplett ersetzt und lautet zukünftig wie folgt:

(1) Module bzw. Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen die in einem Studiengang an der Hochschule Zittau/Görlitz erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Module, die an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule sowie im Rahmen von staatlich anerkannten Fernstudien erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.

Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und

Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabon-Konvention“) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Vor Immatrikulation im Studiengang, der in dieser Ordnung geregelt ist, erbrachte Leistungen können zu Beginn des Studiums auf Antrag anerkannt oder angerechnet werden. Diese Leistungen können sein:

- nachgewiesene Module/Studienleistungen,
- nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, im Umfang von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte.

(4) Anträge zur Anrechnung von Leistungen nach Absatz 3 sind in der Regel bis zum 30. November bei Immatrikulation in das Wintersemester und bis zum 30. April bei Immatrikulation in das Sommersemester, innerhalb des ersten Studiensemesters durch die Studierenden im Prüfungsausschuss der Fakultät einzureichen. In begründeten Ausnahmen muss ein Antrag auf Anrechnung von Prüfungsleistungen spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum, in welchem die anzurechnende Prüfung erstmalig abgelegt werden kann, beim Prüfungsausschuss der Fakultät eingehen. Die Entscheidung über die Anrechnung sowie die Form der Äquivalenzprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der Fakultät.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen sind Einzelfallentscheidungen zu treffen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Es gilt der Grundsatz der Anrechnung als Regelfall. Wurde festgestellt, dass die erbrachten Leistungen nicht angerechnet werden können, so ist dem Antragsteller dies durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wesentliche Gründe für die Nichtanerkennung können sein:

1. Die erbrachten Studienleistungen weichen erheblich von denen der aufnehmenden Hochschule ab.
2. Die Struktur der Lehrveranstaltung bzw. des Studiengangs weist erhebliche Unterschiede auf.
3. Es gibt erhebliche, nachweisbare Qualitätsunterschiede.
4. Es sind erhebliche Abweichungen in Bezug auf das Qualifikationsziel des Studiengangs nachweisbar.

(7) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Beurlaubung gelten die bis dahin erzielten Studien- und Prüfungsleistungen unverändert weiter. Gleiches gilt bei Fortsetzung oder Neubeginn des Studiums an der Hochschule Zittau/Görlitz im gleichen Studiengang.

9. § 14 Absatz 1 und Absatz 3 werden folgendermaßen angepasst:

(1) Mit der Einschreibung bzw. der Rückmeldung ist der Prüfling zu den im Studienablauf- bzw. Prüfungsplan für das entsprechende Semester vorgesehenen Modulprüfungen und den entsprechenden Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angemeldet. Die Anmeldung zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen sowie zum Freiversuch ist durch den Prüfling selbst vorzunehmen. Die Anmeldung zu Wahlpflicht- und Wahlmodulen erfolgt in der Fakultät, die Anmeldung zum Freiversuch im Prüfungsamt der Hochschule. Die Anmeldung zu Modulen der fachübergreifenden Kompetenzen erfolgt über OPAL im Zentrum für fakultätsübergreifende Lehre (ZfL). Dabei ist ein Modul der ersten Wahl sowie ein Modul der zweiten Wahl anzugeben (siehe § 23).

(3) In einem Urlaubssemester ist die Teilnahme an Prüfungen möglich. Das gilt sowohl für Wiederholungsprüfungen als auch für weitere Prüfungen. In diesem Fall erfolgt die schriftliche Anmeldung zur Prüfung durch den Prüfling. Das Ablegen von Prüfungen nach § 15 ist während der Beurlaubung ausgeschlossen.

10. § 21 Absatz 5 Satz 3 wird folgendermaßen angepasst, ein neuer Satz 4 eingeschoben:

Die Bachelor-Arbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung innerhalb der Frist in der Fakultät einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Version der Arbeit in der Regel im PDF-Format auf einer CD oder einem USB-Stick abzugeben.

11. § 22 Absatz 1 wird ergänzt und Absatz 6 neu eingefügt:

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden auf folgende Arten erbracht:

5. als Poster Präsentation (Absatz 6)

(6) Die Poster Präsentation (PO) ist eine Prüfungsleistung in Form der selbständigen Erstellung eines wissenschaftlichen Posters mit anschließender mündlicher Präsentation. Sie wird im Regelfall im Zeitraum der Lehrveranstaltungen des Semesters erbracht.

Folgende Abkürzungen der Prüfungsformen gelten:

PA = Prüfungsleistung in Form der Abschlussarbeit gemäß § 21

PB = Alternative Prüfungsleistung in Form des Belegs gemäß § 22 Absatz 1 Nr.1, Absatz 2

PK = Schriftliche Prüfungsleistung in Form der Klausur gemäß §§ 19 Absatz 1 Nr.1; 20

PL = Alternative Prüfungsleistung in Form der Laborleistung gemäß § 22 Abs.1 Nr. 3, Absatz 4

PM = Mündliche Prüfungsleistung gemäß § 18

PO = Alternative Prüfungsleistung in Form der Präsentation eines wissenschaftlichen Posters mit anschließender mündlichen Präsentation gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 5

PP = Prüfungsleistung in Form des Praxisbelegs

PR = Alternative Prüfungsleistung in Form des Referates gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 3

VT = Prüfungsvorleistung in Form des Testats gemäß § 17 Abs. 2

(Die Zahlenangabe hinter der Prüfungsart gibt die Dauer der Prüfungsleistung in Minuten an.)

12. § 23 wird um zwei Absätze ergänzt. Absatz 2 und 3 lauten:

(2) Der Wahlpflichtbereich besteht aus Modulen, die Anlage 1 und 1a zu entnehmen sind. Die Studierenden wählen Module im jeweils angegebenen Gesamtumfang an ECTS-Punkten aus. Die Durchführung der Module wird nur dann garantiert, wenn mindestens fünf Studierende angemeldet sind. Beim Modul „Fachübergreifende Kompetenzen“, siehe Anlage 1a, kann die maximale Teilnehmerzahl pro Modul begrenzt sein. Sollte das Modul der ersten Wahl aus Kapazitäts- oder organisatorischen Gründen nicht zustande kommen, werden die Studierenden in das Modul der zweiten Wahl eingeschrieben. Eine Doppelbelegung von Modulen ist nicht zulässig. Somit ist für Studierende das Belegen von gleichwertigen bzw. gleichen Modulen ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für das Belegen von Sprachangeboten.

(3) Sofern das Modul Fachübergreifende Kompetenzen im Wintersemester stattfindet, hat die Anmeldung durch den Prüfling bis zum 01. Februar desselben Jahres beim Zentrum für fakultätsübergreifende Lehre zu erfolgen. Wird das Modul Fachübergreifende Kompetenzen im Sommersemester belegt, hat die Anmeldung durch den Prüfling bis zum 01. November des Vorjahres beim Zentrum für fakultätsübergreifende Lehre zu erfolgen.

Artikel 2 **Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Biotechnologie“ wird wie folgt geändert:

1. Die Studienordnung und ihre Anlagen ändern sich entsprechend Artikel 1 dieser Änderungssatzung.

2. Der § 4 Absatz 1 wird folgendermaßen ergänzt:

(1) Das Bachelor-Studium „Molekulare Biotechnologie“ beginnt jährlich mit dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert. Die Gewährung von Nachteilsausgleichen kann vom Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag im Einzelfall entschieden werden.

3. § 4 Absatz 3 wird folgendermaßen angepasst:

(3) Zusätzlich zu den im Studienablaufplan aufgeführten Modulen werden im ersten Semester, in der Regel im September, Vorkurse und Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die genauen Termine werden rechtzeitig vor Beginn des Studiums bekannt gegeben.

4. § 6 Absatz 2 wird ergänzt und Absatz 6 neu eingefügt:

(2) Die Module gliedern sich in
- Wahlpflichtmodule (Abs. 6)

(6) Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste gemäß Anlage 1 in einem geforderten Mindestumfang an ECTS-Punkten eine bestimmte Anzahl von Lehrangeboten auszuwählen. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Lehrangebote/Module in der jeweiligen Fakultät bzw. im Zentrum für fakultätsübergreifende Lehre (ZfL) ein. Mit der Einschreibung werden diese zum Pflichtbestandteil des Studiums. Das jeweilige Lehrangebot/Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens fünf Studierende eingeschrieben haben.

5. § 8 Absatz 1 wird folgendermaßen angepasst:

(1) Die Fakultät Natur- und Umweltwissenschaften ist für den Bachelor-Studiengang „Molekulare Biotechnologie“ gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher. Module, die nicht in die Kompetenz dieser Fakultät fallen, werden von der dafür fachlich zuständigen Fakultät bzw. vom Zentrum für fakultätsübergreifende Lehre (ZfL) angeboten.

6. § 9 Absatz 8 wird folgendermaßen angepasst:

(8) Das Praxissemester dient der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen in einer Einrichtung der Berufspraxis durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten. Es fördert die Einübung von interventions- oder organisationsbezogenen fachspezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich-analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art. Es ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule Zittau/Görlitz durch die Praxissemesterordnung geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt und hat einen Umfang von mindestens 20 Wochen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2020.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Natur- und Umweltwissenschaften vom 18.12.2019 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 26.02.2020.

Zittau/Görlitz am 26.02.2020

Der Rektor



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht